

Synopse

Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **721.1** | 741.1 | 814.0 | 931.1

Aufgehoben: 721.131

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
	<p>I.</p> <p>Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 8 Elemente der Richtplanung</p> <p>¹ Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über:</p> <p>a) die räumliche Entwicklung des Kantons;</p> <p>b) diejenigen Gebiete, die sich für die Landwirtschaft eignen, sowie jene, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;</p> <p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;</p> <p>d) den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen;</p> <p>e) den Raumbedarf der Gewässer bezüglich der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen;</p> <p>f) Aufwertungsgebiete mit Defiziten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und mit einem hohen Aufwertungspotenzial.</p>	<p>c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
<p>² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>³ Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>Art. 11</p> <p>¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Volkswirtschaft kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen), zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) sowie zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Energiezonen) ausscheiden.</p> <p>² In kantonalen Nutzungszonen besteht Sondernutzungsplanpflicht. Die Sondernutzungspläne regeln in Abbauzonen mindestens den Abbau, die Erschliessung sowie die Grundzüge der Endgestaltung; in Deponiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über den Deponietyp nach der Abfallverordnung¹⁾, das Deponie- oder Ablagerungsvolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung; in Energiezonen enthalten sie mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände.</p> <p>³ In Abbauzonen sind der Abbau von Rohmaterialien wie Steinen, Kies, Lehm, Sand und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁴ In Deponiezonen sind Deponien, Zwischenlager und dergleichen sowie die dafür notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p>⁵ Recycling- und Brechanlagen sind in Deponie- und Abbauzonen nur mit einer zeitlichen Beschränkung zugelassen, welche sich an der Geltungsdauer der Betriebsbewilligung orientiert.</p>	<p>Art. 11 Kantonale Nutzungszonen</p>

¹⁾ VVEA (SR [814.600](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
<p>⁶ In Energiezonen sind die für die Gewinnung von erneuerbaren Energien notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p>	
	<p>Art. 11a Gewässerraum</p> <p>¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.</p> <p>² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.</p> <p>³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.</p>
<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne</p> <p>¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p>	<p>Art. 14 Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
<p>³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekurriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.</p>	<p>³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 14a b) Einsprache und Rekurs</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.</p>
	<p>Art. 14b c) Überprüfung und Änderung</p> <p>¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
<p>Art. 36 Gefahrenzonen</p> <p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.</p> <p>² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden.</p>	<p>¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.</p> <p>² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.</p>
<p>Art. 111 Legitimation</p> <p>¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.</p> <p>³ Zu Eingaben mit blosser Bedeutung von kritischen Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen ist jede Person befugt.</p> <p>⁴ Die Rekursbehörde überprüft die angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse auf ihre Rechtmässigkeit, Angemessenheit und raumplanerische Zweckmässigkeit.</p>	<p>^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.</p> <p>² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Nutzungspläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
<p>Art. 114 Verhältnis zu Gewässern</p> <p>¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.</p> <p>² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.</p> <p>⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnutzungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.</p>	<p>Art. 114 Gewässerabstand</p> <p>¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.</p> <p>² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist; b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind; c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen. <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)	II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)
	<p>Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten</p> <p>¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.</p> <p>² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).</p> <p>³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:</p> <p>a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
	<p>Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten</p> <p>¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>
<p>Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen aufgehoben; an ihrer Stelle gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Richt-, Schutz- und Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind, bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft.</p> <p>³ Altrechtliche Weilerzonen gelten als Weilerzonen gemäss Art. 33a.</p> <p>⁴ Altrechtliche Quartier- und Gestaltungspläne gelten als Überbauungspläne gemäss Art. 39.</p>	<p>⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlinien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
	II.
	1. Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung ¹). ² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen. ³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.	Art. 1 Gegenstand und Zweck ² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen. ³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.
Art. 3 Öffentliche und private Gewässer ¹ Als öffentlich gelten Gewässer, wenn sie dauernd oder periodisch Wasser führen. Dies gilt auch für stehende Gewässer, welche von einem Fliessgewässer durchflossen werden. Öffentlich sind auch Grundwasservorkommen, die ausgedehnte zusammenhängende fliessende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) Gewässer bilden. Vom Grundsatz ausgenommen sind Gewässer, an denen privates Eigentum nachgewiesen ist. Diese gelten als private Gewässer. ² Private Gewässer sind insbesondere Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserleitungen und Wasserfassungsanlagen stehen in der Regel im privaten Eigentum. Die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, richtet sich nach dem öffentlichen Recht.	

¹) WBG und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.</p>	<p>³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.</p> <p>⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).</p>
<p>Art. 5 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, das Departement Bau und Volkswirtschaft die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Das Tiefbauamt ist die Fachstelle gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen. Sie vollzieht das Gesetz, die darauf gestützten Verordnungen sowie generell alle übergeordneten wasserbaulichen Erlasse, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs hat die Fachstelle Verfügungsbefugnis.</p> <p>³ Vollzugsaufgaben können gemeinsam mit anderen Kantonen erfüllt oder an diese übertragen werden. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p>
<p>Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
<p>² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen¹⁾. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.</p>	
<p>2. Abschnitt: Wasserbau (2.)</p>	<p>2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen (2.)</p>
<p>Art. 7 Hochwasserschutz</p> <p>¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehrungen zu treffen²⁾.</p> <p>² Wegleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.</p> <p>³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben⁴⁾. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.</p>	<p>¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbioologischen und technischen Massnahmen zu treffen³⁾.</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.</p> <p>³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten⁵⁾.</p>
<p>Art. 8 Planerische Grundlagen</p> <p>¹ Die Fachstelle</p> <p>a) führt einen Gewässerkataster;</p> <p>b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse;</p>	<p>Art. 8 Revitalisierungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ Bevölkerungsschutzgesetz (bGS [511.1](#))

²⁾ Art. 4 WBG

³⁾ Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

⁴⁾ Art. 37 und 38 GSchG, Art. 4 WBG

⁵⁾ Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
<p>c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer;</p> <p>d) kann Messstellen betreiben.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.</p> <p>³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.</p>
<p>Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer</p> <p>¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz¹⁾.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Art. 9 Grundlagen und Planung</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts²⁾.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>
	<p>Art. 9a Wasserbauprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.</p>

¹⁾ Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#))

²⁾ Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
	<p>Art. 9b Überwachung und Hochwasserbewältigung</p> <p>¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.</p> <p>² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.</p> <p>³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.</p>
II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)	II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher.</p> <p>² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.</p> <p>³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.</p>	<p>Art. 10 Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.</p> <p>² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
<p>⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt¹⁾.</p>	<p>⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben und richten sich sinngemäss nach Art. 16 Abs. 1.</p>
<p>Art. 11 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltssperimetern bleiben vorbehalten.</p> <p>² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben.</p> <p>³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen.</p> <p>⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>Art. 11 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungserinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.</p> <p>² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.</p> <p>³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR [451](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
III. Verfahren (2.3.)	III. Planauflageverfahren (2.3.)
<p>Art. 12 Planungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung¹⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.</p> <p>² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf.</p> <p>³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.</p>	<p>Art. 12 Projektbeschluss</p> <p>¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.</p> <p>² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit²⁾ des zuständigen Organs erforderlich.</p> <p>³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.</p> <p>⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>
<p>Art. 13 Wasserbauprojekte</p> <p>¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrekektionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.</p> <p>² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.</p>	<p>Art. 13 Auflageverfahren</p> <p>¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.</p> <p>² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.</p>

¹⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

²⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
<p>³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann.</p> <p>⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.</p>	<p>³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 14 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache.</p> <p>³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.</p>	<p>¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes¹.</p> <p>² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.</p> <p>³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege².</p>
	<p>Art. 14a Enteignungsrecht</p> <p>¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planauflageverfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.</p> <p>² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz³.</p>

¹) bGS [721.1](#)

²) VRPG (bGS [143.1](#))

³) bGS [711.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
	<p>Art. 14b Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.</p> <p>² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.</p>
<p>Art. 15 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.</p> <p>² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbaumasnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.</p> <p>⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.</p> <p>² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.</p> <p>⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
<p>Art. 16 Beiträge der öffentlichen Hand</p> <p>¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt.</p> <p>³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen.</p> <p>⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 17 Perimeterverfahren</p> <p>¹ Die anteilmässige Höhe der Perimeterbeiträge wird auf Basis der Grundstücksfläche oder eines Schätzungswertes durch die Perimeterkommission festgelegt. Sie setzt die Beitragsanteile für Anstösser, denen der ordentliche Unterhalt der Ufer obliegt, nach der Anstosslänge fest. Für alle beitragspflichtigen Grundstücke und Anlagen definiert die Perimeterkommission zudem nach Gefährdung abgestufte Beitragsquoten.</p> <p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>	<p>² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
<p>³ Der Kantonsrat erlässt eine Perimeterverordnung¹⁾, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission, die Einzelheiten der Beitragspflicht und -berechnung sowie das Perimeterverfahren regelt.</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>¹ Vorkehrungen, welche die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Gewässern gefährden oder beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>² Der freie Abfluss öffentlicher Gewässer darf nicht durch Bauten, Anlagen, Ablagerung von Material oder sonstwie behindert oder gefährdet werden.</p> <p>³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 19 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen³⁾ und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird.</p> <p>³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig.</p>	<p>Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung</p> <p>¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bauvorhaben im Gewässerraum; b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes²⁾ unterschreiten; c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko. <p>² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p>

¹⁾ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei der Korrektur oder Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung; bGS [742.1](#))

²⁾ bGS [721.1](#)

³⁾ Art. 36 Baugesetz

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
<p>⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes¹⁾ und der Bauverordnung²⁾ abgewickelt.</p> <p>² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt.</p> <p>³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.</p>	<p>Art. 20 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 28a Zutrittsrecht</p> <p>¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.</p>
	<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 63 Eingriffe in Fließgewässer</p> <p>¹ Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend:</p> <p>a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindoln von Fließgewässern;³⁾</p>	<p>Art. 63 <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ Art. 97 ff. Baugesetz

²⁾ bGS [721.11](#)

³⁾ Art. 37 f. GSchG

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
<p>b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer;¹⁾</p> <p>c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fliessgewässern;²⁾</p> <p>d) die Sicherung angemessener Restwassermengen;³⁾</p> <p>e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser.⁴⁾</p>	
	<p>3. Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion.⁵⁾</p> <p>² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.</p>	<p>^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.</p>
<p>Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff</p> <p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.⁶⁾</p>	<p>¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.⁷⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.</p>

¹⁾ Art. 40 f. GSchG

²⁾ Art. 44 GSchG

³⁾ Art. 29 ff. GSchG

⁴⁾ Art. 42 GSchG

⁵⁾ vgl. Art. 44 Abs. 3 KV (bGS [111.1](#))

⁶⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

⁷⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
<p>² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist.¹⁾</p> <p>³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.</p>	
<p>Art. 15 Waldabstand²⁾</p> <p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz³⁾.</p> <p>² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.</p>	<p>¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz⁴⁾.</p>
	<p>IIa. Schutz vor Naturereignissen (2a)</p>
	<p>Art. 15a Grundsätze</p> <p>¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.</p> <p>² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.</p>
	<p>Art. 15b Grundlagen</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.</p>

¹⁾ vgl. Art. 2 Abs. 4 WaG (SR [921.0](#)) und Art. 1 Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

²⁾ vom eidg. Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1996

³⁾ Heute: Baugesetz (bGS [721.1](#))

⁴⁾ bGS [721.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 31. Oktober 2023
	<p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.</p>
	<p>Art. 15c Massnahmen</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.</p> <p>² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.</p> <p>³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.</p>
	<p>III.</p>
	<p>Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.</p>
	<p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))